

**Kirchengesetz zur Ermöglichung von Tagungen der Landessynode
in Form von Videokonferenzen
(43. Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung)
Vom 8. Juli 2021**

Begründung

Seit Mitte März 2020 sind in den deutschen Bundesländern durch die dortigen Gesetzgeber auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes weitgehende Beschränkungen für die Zusammenkünfte von Menschen beschlossen worden. Dazu zählen auch Auflagen, die das Zusammenkommen kirchlicher Gremien beeinträchtigen, vor allem eine weitgehende Vermeidung von Sitzungen in physischer Präsenz. Zugleich ergibt sich die Notwendigkeit, vor dem Hintergrund der nicht absehbaren Dauer dieser Einschränkungen die Handlungsfähigkeit der kirchlichen Organe zu erhalten und sicher zu stellen. Durch das Gesetz zur Abmilderung der Folgen der Covid-19-Pandemie in Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht vom 27. März 2020 hat der Bundesgesetzgeber für privatrechtliche Organisationsformen weitgehende Erleichterungen im Hinblick auf die Durchführung von Sitzungen und Abstimmungen geregelt. Diese Regelungen sind jedoch auf die öffentlich-rechtlich verfassten kirchlichen Organisationen wie die Landeskirche, Kirchenkreise und Kirchengemeinden nicht anwendbar. Daher muss durch eigene kirchliche Gesetzgebung die Handlungsfähigkeit der Kirche unter Pandemiebedingungen sichergestellt werden. Das gilt zunächst in Bezug auf die Handlungsfähigkeit desjenigen kirchlichen Organs, das durch Rechtssetzungsmaßnahmen die notwendigen Regelungen für die Gestaltung des kirchlichen Handelns und Lebens setzen kann. In der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck ist das die Landessynode als oberstes kirchliches Gesetzgebungsorgan.

Die Corona-Pandemie ist eine ungewöhnliche Situation, die zum Erhalt der rechtlichen Handlungsfähigkeit kirchenrechtliche Maßnahmen erfordert. Das übliche Mittel ist die Verlagerung der Entscheidungskompetenz von Organen, die an sich zuständig, in ihrer Handlungsfähigkeit aber eingeschränkt sind, auf solche Organe, die auch unter erschwerten Bedingungen Beschlüsse fassen können. Hierzu gehört vor allem der Erlass gesetzesvertretender Verordnungen, was Artikel 132 Buchstabe a) der Grundordnung bereits ermöglicht. Der Rat der Landeskirche hat seit dem Frühjahr 2020 von dieser Gesetzgebungsmöglichkeit mehrfach Gebrauch gemacht. Um die Handlungsfähigkeit der Landessynode selbst zu gewährleisten, sind Erleichterungen des Beschlussverfahrens, wie z. B. die Beschlussfassung im Umlaufverfahren und die Kommunikation und Beschlussfassung auf elektronischem Wege denkbar.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen für die Landessynode solche Erleichterungen im Beschlussverfahren geschaffen werden, die bisher in der Grundordnung nicht geregelt sind. Die bisherigen rechtlichen Regelungen der Grundordnung zum Zusammentreten der Landessynode berücksichtigen ausdrücklich eine ungewöhnliche Situation wie die derzeitige Pandemie nicht, sondern gehen von analogen Sitzungen, d.h. einer Zusammenkunft der Mitglieder der Landessynode mit körperlicher Anwesenheit in einem Sitzungssaal aus. Durch die Ergänzung der Grundordnung sollen Tagungen der Landessynode in Form von Video- oder Telefonkonferenzen zugelassen werden.

Die Regelungen, die im Zusammenhang mit der Durchführung von Synodaltagungen als Videokonferenzen notwendig sind, werden in der Grundordnung auf einige wenige grundlegende Bestimmungen beschränkt. Detailregelungen, insbesondere zu Abstimmungen und Wahlen, sollen durch Ergänzung der Geschäftsordnung für die Landessynode erfolgen. Daher werden mit dieser Gesetzesvorlage nur Artikel 97 und 98 jeweils um einen Satz ergänzt: Artikel 97 Absatz 3 schafft die Rechtsgrundlage für die Durchführung der Tagungen als Videokonferenzen, und zwar als Sitzung in komplett digitaler Form oder als Sitzung, an der nur einzelne Mitglieder durch einen digitalen Zugang teilnehmen. Solche Video- oder Telefonkonferenzen sollen auf Ausnahmefälle beschränkt bleiben. Die Einberufung erfolgt nach den allgemeinen Regelungen der Geschäftsordnung vom Präses der Synode im Benehmen mit der Bischöfin.

Durch die Ergänzung in Artikel 98 Absatz 1 wird geregelt, dass der Präses im Rahmen der Feststellung der Beschlussfähigkeit der Landessynode die Zahl und Identität der an der Sitzung Teilnehmenden prüft, die digital zugeschaltet sind.

Da eine Verpflichtung neuer Mitglieder der Landessynode mit dem in Artikel 94 vorgesehenen Handschlag bei digitalen Synodaltagungen nicht möglich ist, soll künftig auf den Handschlag in Zusammenhang mit dem Verpflichtungsgelöbnis allgemein verzichtet werden. Dies gilt auch für die Verpflichtung neuer Mitglieder der Kreissynoden und der Kirchenvorstände (Artikel 21 und 66 a).

Da die Landessynode zeitnah nach Beschluss dieser Grundordnungsergänzungen (auf einer analogen Tagung) bereits zu einer digitalen Synodaltagung einberufen ist und zusammentreten soll, ist in Artikel 2 der Gesetzesvorlage das rückwirkende Inkrafttreten zum 1. Januar 2021 vorgesehen. Dies ist zulässig, um in der gegenwärtigen Ausnahmesituation der Corona-Pandemie die Handlungsfähigkeit der Landessynode sicherzustellen.